

HISTORISCHES UND AUFTRAG

DIE ENTWICKLUNG DER LANDESTIERÄRZTEKAMMER HESSEN

Mit der Frühjahrskammerversammlung 2006 hat das sechste Jahrzehnt der Landestierärztekammer Hessen als Körperschaft des öffentlichen Rechts begonnen. Fünfzig zurückliegende Jahre sind auch in unserer schnelllebigen Zeit ein Anlass zu einem kleinen Jubiläum. Ein wenig Nachdenken und Zurückdenken kann für die Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben nur nützlich sein, meine ich. Deshalb möchte ich einen Blick auf die Geschichte der Landestierärztekammer werfen sowie einige grundsätzliche Gedanken zur Berufsstandspolitik einer Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Erinnerung bringen.

Der Beginn

Berufsständische Kammern, also mittels hoheitlichen Rechtsaktes geschaffene Körperschaften des öffentlichen Rechtes, stellen zwar in ihrer Doppelfunktion, staatliches Organ einerseits und Institution berufsständischer Selbstverwaltung andererseits, den später durchweg beschrittenen Weg auch für Tierärzte dar, jedoch können sie für unsere Berufsgruppe nicht als Ursprung der Verbindung von Standesorganisation und Staatsregierungen angesehen werden.

Vor dem Ende des 19. Jahrhunderts kann vom Bestehen einer einheitlichen tierärztlichen Berufsgruppe nicht gesprochen werden. Eine wesentliche Schrittmacherfunktion bei der Herausbildung des Standes kam zu dieser Zeit zunächst den tierärztlichen Bildungseinrichtungen zu, an denen man sich um Verwissenschaftlichung der Tierheilkunde sowie um die Verbreitung entsprechender Bildungsinhalte bemühte. Bedeutung hatte auch die Verankerung und der Schutz der Berufsbezeichnung in der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes von 1869, die Fundierung des öffentlichen Veterinärwesens durch Tierseuchen- und Fleischbeschaugesetzgebung sowie die akademische Gleichstellung der Tiermedizin mit der Humanmedizin. Um der Bedeutung des Fachgebietes für den Staat Rechnung zu tragen, kam es ab 1906 zur Bildung von Tierärztekammern in den einzelnen Bundesstaaten bzw. Ländern, nachdem bereits vorher von einigen Regierungen die bestehenden Vereine als Standesvertretungen offiziell anerkannt und rechtlich entsprechend verankert worden waren.

In den süddeutschen Staaten Baden, Bayern, Hessen und Württemberg war zunächst der Weg der staatlichen Anerkennung vorhandener tierärztlicher Vereine beschritten worden bevor es zur Konstitution von Tierärztekammern kam.

Die badischen Tierärzte, welche als erste in eine obrigkeitliche Verwaltung eingebunden worden waren, standen anfangs der Errichtung von Kammern eher ablehnend gegenüber. Nachdem jedoch für Ärzte in den meisten deutschen Staaten um die Jahrhundertwende (19. und 20. Jahrhundert) Kammern eingerichtet worden waren, kam es 1906 auch in Baden zu einem „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals“, welches am 1. Januar 1907 in Kraft trat. Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der neu zu gründenden Kammern traten bereits am 1. Oktober 1906 in Kraft. Diese Rechtsvorschrift sah auch die Bestellung einer Tierärztekammer (§ 59) vor.

Von der Organisation und dem Gründungszeitpunkt her bestanden jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Kammern der Länder. Sachsen beispielsweise erhielt erst 1933 eine derartige staatlich anerkannte Standesvertretung.

Im ehemaligen Hessen war mit einer Verordnung 1876 die Bildung eines staatlich firmierten „Veterinärärztlichen Provinzialvereins“ vollzogen worden, bevor 1926 durch Gesetzesgrundlage von 1925 eine Tierärztekammer konstituiert wurde. Entsprechend § 8 des hessischen Gesetzes stellte sich das Tätigkeitsfeld der Kammer folgendermaßen dar:

„(Die Tierärztekammer) hat die Interessen des tierärztlichen Standes wahrzunehmen und bei den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens mitzuwirken, sie hat Wohlfahrtseinrichtungen für Tierärzte und deren Hinterbliebene zu schaffen, sowie sich zu allen wichtigen und ihre Interessen berührenden Fragen zu äußern, Anträge und Vorstellungen an das Ministerium des Innern (die Aufsichtsbehörde) zu richten.“

Darüber hinaus war auch die Ehrengerichtbarkeit vorgesehen. Eine Standesordnung wurde entsprechend der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 3 geschaffen.

Von sehr weitgehender Bedeutung für das Schicksal des Berufsstandes war die schon kurz vor der Jahrhundertwende beginnende Bildung der Berufsverbände. Entsprechend der Fortentwicklung von Forschung und Aufgaben hatten sich auch in der Tiermedizin spezialisierte Tätigkeitsfelder herausgebildet, insbesondere der Schlachthoftierarzt und das Veterinärbeamtentum. Die in den jeweiligen Berufszweigen Tätigen schlossen sich

schon bald zusammen, und erlangten zunehmende Bedeutung. Der zahlenmäßig an sich schon kleine Stand verlor durch die in der Folge aufbrechenden Interessengegensätze erheblich an Einheit.

Genau dieser Mangel an Einheit machte sich nach Kriegsende (Erster Weltkrieg) schmerzlich bemerkbar, als die Revolution von 1919 eine scharfe Zäsur in das sich stürmisch entwickelnde tierärztliche Standesleben setzte.

Wie breite Kreise der Bevölkerung sah sich auch die Tierärzteschaft neben schwersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer gesamthaften, allgemeinen Verunsicherung angesichts der völlig veränderten politischen und gesellschaftlichen Situation gegenüber, wie sie durch den Fall der Monarchie geschaffen worden war. In diesem Klima der vornehmlichen Sorge um die Sicherung der eigenen Existenz und Interessen kam es bereits unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkrieges zu einer Verhärtung der Fronten zwischen den zersplitterten Interessenvertretungen sowohl innerhalb der Tierärzteschaft als auch zwischen dieser und konkurrierenden Berufszweigen. Immer wieder kollidierte die Erkenntnis, dass aus der wirtschaftlichen Not nur eine Kooperation aller Kräfte helfen könne, mit der mangelnden Bereitschaft, gewonnenen Boden zur Verhandlung zu stellen, sowie mit der Furcht, Schwäche in der Auseinandersetzung zu zeigen, letztendlich aber auch immer mit der Sorge um die eigene ökonomische Grundlage.

Dabei erkannte eine nicht geringe Zahl Kollegen der damaligen Zeit sehr wohl die Gefahren dieser hemmungslosen Individualisierung und des Mangels an jedem Gespür für die Notwendigkeit eines Mindestmaßes an Gemeinschaftsdenken. Ihnen kommt hierin eine Indikatorfunktion zu. Betrachtet man nämlich das Wirkungsgefüge der dargestellten standesspezifischen Faktoren und setzt es in Beziehung zum politischen Spektrum der Weimarer Republik, so ergibt sich das Bild nahezu zwangsläufiger Empfänglichkeiten für die Versprechungen von Splitterparteien. Trotzdem fehlte bis weit ins Jahr 1933 jede offizielle Stellungnahme der Standesorganisationen im Sinne der Nationalsozialisten. Während sich Erstere dann allerdings bemühten zu versichern, dass sie stets mit nationalsozialistischem Gedankengut verbunden gewesen seien, wurde ihnen dieser Anspruch von Seiten der neuen Machthaber wiederholt bestritten.

1933 - 1945

Anfang Mai 1933 wurde die völlige Umgestaltung der tierärztlichen Standesstruktur eingeleitet, indem es zunächst zur Gleichschaltung der nichtstaatlichen Zusammenschlüsse kam. Schon bald wurde diese Maßnahme auch in den Tierärztekammern durchgeführt. Aber man war sich klar darüber, dass einer ideologischen Einigung und Zusammenfassung der gesamten Tierärzteschaft in einer reichseinheitlichen gelenkten Kammerorganisation im wesentlichen die für die Auseinandersetzungen während der Weimarer Republik verantwortlich gemachten spezialisierten Berufsverbände entgegenstanden. Die (zwangsweise) Einigung des Standes erfolgte 1934 durch Zusammenfassung der Verbände im „Reichsverband Deutscher Tierärzte“, einer Institution, welche die Reichstierärztekammer (RTK) vorzubereiten hatte.

Dieses Ziel war erreicht, nachdem mit der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RTO) auch entsprechende Vorschriften über die Gründung der RTK erlassen worden waren. Diese stellte bis 1945 nunmehr die alleinige Standesvertretung der deutschen Tierärzteschaft dar. Die Funktion einer Staatsziel tragenden Berufsgruppe, verfolgte sie mit weit reichenden, durch die RTO gegebenen Mitteln. Dabei kam ihr die Tatsache zur Hilfe, dass sich über Berufszulassungsrecht und Berufsgerichtsbarkeit wirksame Disziplinierungsmechanismen anboten.

Die vermeintlichen Vorzüge einer RTK gegenüber den Verhältnissen in der Weimarer Republik wurden mit schwersten Opfern der Tierärzte durch deren massiven Kriegseinsatz, und auf der Grundlage einer kompromisslos autoritären, die Individualität negierenden Standesführung nach dem so genannten „Führerprinzip“ erkaufte.

Deshalb und weil sie sich während des Zweiten Weltkrieges um die Pferde der Wehrmacht kümmern mussten, galten Tierärzte nach Kriegsende plötzlich als belastete Berufsgruppe.

Zur Erinnerung: Im Zweiten Weltkrieg, einem bereits hochtechnisierten Krieg, waren noch 1,25 Millionen Pferde eingesetzt worden. Diese wurden von circa 5000 Veterinären betreut, von denen 1126 (22,50 %) gefallen oder als vermisst gemeldet worden waren. .

1945 - 1955

Nach dem Chaos, welches sich nach dem Zweiten Weltkrieg über Deutschland, ja Europa, ausgebreitet hatte, begann allem zum Trotz schon sehr bald wieder tierärztliches Leben, auch und gerade in dem durch die US-Besatzungsmacht neu konzipierten Hessen. So wurde 1946 bereits der Verein Landestierärztekammer (LTK) Hessen e. V. gegründet, ähnliches geschah auch in anderen Ländern Westdeutschlands. Dr. Karl Ohly, Lauterbach, wurde zum Präsidenten gewählt. Bereits am 23. Mai 1947 wurde dann in Wiesbaden die

Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Tierärztekammern und damit die Deutsche Tierärzteschaft gegründet. Dr. Ohly, der sich sehr um diese Arbeitsgemeinschaft bemüht hatte, wurde ihr erster Präsident. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde 1994 zur Bundestierärztekammer (BTK). Auf Betreiben der LTK Hessen und der Tierärztekammer Nordrhein sowie 15 weiteren Tierärztekammern wurde sie 2004 durch Änderung der Satzung gesetzeskonform erneuert und heißt heute „Bundestierärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Tierärztekammern e. V.“

Der „Verein LTK Hessen e.V.“ hat ein Jahr nach dem Krieg sichergestellt, dass unser Berufsstand in Hessen gegenüber anderen Interessenvereinigungen und gegenüber der Militärregierung als einheitlicher Block und Ansprechpartner auftreten konnte.

Im Artikel 12, 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist die Berufsfreiheit für alle Deutschen garantiert, doch bereits im Satz 2 heißt es, dass die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden kann. Unsere Landesgesetze stützen sich also u. a. auf diesen Grundgesetz-Artikel 12, 1 Satz 2.

In Hessen wurde am 10. November 1954 das Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker – Heilberufsgesetz – erlassen. Dieses Landesgesetz ist die Basis der hessischen Heilberufskammern.

Ab 1955

Die Delegiertenversammlung der 1. Wahlperiode der LTK Hessen wurde aufgrund der am 31. März 1955 im Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 13, veröffentlichten Wahlordnung gewählt. Gemäß § 4 dieser Wahlordnung hat der vorläufige Kammerausschuss folgende Herren als Mitglieder des Wahlausschusses benannt:

Dr. Feiling, Dr. Jerzembeck und Dr. jur. Seeger (Wahlleiter)
Dr. Jahn, Dr. Reiter

Die Wahlfrist wurde vom 1. bis 12. Dezember 1955 festgesetzt. Wahlvorschläge mussten gemäß § 7,1 der Wahlordnung sieben Tage vor Wahlbeginn, also bis zum 22. August 1955 beim Wahlleiter eingereicht werden.

Es gab zwei Listen:

Liste 1: Dr. Habermehl und Dr. Eikmeier Gießen (Fakultät)

Liste 2: Gemeinschaftsliste aller Berufsgruppen.

Von 664 wahlberechtigten Berufsangehörigen haben 585 gewählt (88 %). Liste 1 erhielt 103 Stimmen, Liste 2 erhielt 463 Stimmen, 19 Stimmen waren ungültig.

Am 28. Dezember 1955 fand dann in Gießen die konstituierende Sitzung der Kammermitglieder statt. Es nahmen die vierzehn gewählten Delegierten und als Vertreter der Landesregierung der Tierarzt und Ministerialrat Herr Prof. Dr. Schultz teil.

Die konstituierende Versammlung wurde damals durch den Leiter des vorläufigen Wahlausschusses, Herrn Kollegen Ohly, eröffnet. Er gab vor Eintritt in die Tagesordnung ein Bild über die Entwicklung der bisherigen, nicht gesetzlich fundierten Tierärztekammer Hessen seit Kriegsende, also seit 1945. Wenn man heute seine damaligen Ausführungen nachliest, so muss man den Kollegen, die in diesen turbulenten und durchaus nicht ungefährlichen Zeiten (die Besatzungsmächte hatten Versammlungen und Vereinigungen jeder Art verboten, Tierärzte galten, da sie sich um die Pferde der Wehrmacht kümmerten als belastet) für den gesamten Berufsstand einsetzen, großen Dank zollen. Es war ihnen gelungen, entgegen dem Verbot der amerikanischen Besatzungsmacht, ein Auseinanderfallen der hessischen Tierärzte zu verhindern. Dies war umso wichtiger, da es nur durch ein Miteinander möglich war, die aus den verlorenen Ostgebieten vermehrt zugezogenen Kollegen, die vielen ehemaligen Veterinäroffiziere, die freigesetzten Veterinärbeamten und die aus der sowjetischen Besatzungszone Fliehenden nun im tierärztlichen Zivilberuf unterzubringen. So hat diese eher illegale Nachkriegskammer zwar nicht als Selbstverwaltungskörperschaft Aufgaben erfüllen können, doch als Selbsthilfeorganisation wertvolle Arbeit geleistet und später im vorparlamentarischen Raume sehr intensiv an dem heute geltenden Kammergesetz mitgewirkt.

Die Delegierten wählten als ersten Vorstand:

Dr. Hellmuth Schulz, Wiesbaden, praktischer Tierarzt, Präsident
Dr. Carl Hegewald, Fritzlar, praktischer Tierarzt, Vizepräsident
Prof. Dr. Otto Dehner, Gießen, Hochschullehrer, 1. Beisitzer
Dr. Rudolf Seidel, Darmstadt, Schlachthofdirektor, 2. Beisitzer
Dr. Dietrich Hager, Dornheim, praktischer Tierarzt, 3. Beisitzer

Folgende Ausschüsse wurden sofort gebildet:

- Satzungsausschuss
- Berufsordnungsausschuss
- Geschäftsordnungsausschuss
- Schlichtungsausschuss.

Die Kammerbeiträge wurden gestaffelt in drei Gruppen festgesetzt (DM 60,-/45,-/24,-) wobei ein Sonderbeitrag zur Unterstützung für Tierärzte und deren Hinterbliebenen in Höhe von zunächst DM 8,- für das Jahr 1956 enthalten war.

Die Liste der Lehtierärzte im Kammerbereich umfasste für den Regierungsbezirk Darmstadt 34, Kassel 21 und Wiesbaden 20 Kollegen. Als Ausbildungsschlachthöfe standen Gießen, Kassel, Frankfurt am Main und Wiesbaden zu Verfügung.

Am 13. Januar 1956 wurde konsequenterweise der Verein Landestierärztekammer Hessen e.V. in Gießen durch Beschluss folgender Delegierten aufgelöst!

Dr. Boßler, Grünberg
Dr. Buss, Gießen
Prof. Dr. Dehner, Gießen
Prof. Dr. Keller, Gießen
Dr. Hegewald, Fritzlar
Dr. Hohmann, Büdingen
Dr. Jaehnke, Hofgeismar
Dr. Kindinger, Groß-Bieberau
Dr. Ohly, Lauterbach
Dr. Scharf, Hochheim

Nachdem dieser Verein die Wahlkosten zur 1. Delegiertenversammlung der neuen LTK Hessen überwiesen hatte, wurde das Restvermögen dem Fürsorge- und Unterstützungsfond der jungen LTK zugeführt.

Am 14. April 1956 fand die 1. Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen statt, nachdem sich diese als Körperschaft des öffentlichen Rechts am 28. Dezember 1955 aufgrund des Gesetzes über die Berufsvertretung und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 konstituiert hatte.

Bei der 1. Sitzung der neuen Landestierärztekammer waren bereits 14 Delegierte anwesend, die gleiche Anzahl von Delegierten bildet auch heute noch die Kammer.

Auf der konstituierenden Sitzung am 14. April 1956 waren folgende Kollegen als Delegierte vertreten:

Prof. Dr. Dehner, Gießen	Dr. Jaehnke, Hofgeismar
Dr. Eikmeier, Gießen	Dr. Klenner, Ebsdorf
Dr. Enniga, Biedenkopf	Dr. Klose, Schotten
Dr. Feustel, Heinebach	Dr. Moritz, Oberursel
Dr. Habermehl, Gießen	Dr. Ohly, Lauterbach
Dr. Hager, Dornheim	Dr. Schulz, Wiesbaden
Dr. Hegewald, Fritzlar	Dr. Seidel, Darmstadt

Der erste gewählte Präsident der Landestierärztekammer Hessen war der Kollege Dr. Helmuth Schulz (1956 - 1975) ihm folgte Dr. Gottfried Schreiber (1975 - 1987) danach trat Dr. Erich Allmacher (1987 - 1995) an, nach ihm Dr. Friedrich Leipner (1995 – 1999) und seit dem Jahreswechsel 1999/2000 Prof. Dr. Alexander Herzog.

Bereits die 1. Kammerversammlung im April 1956 verabschiedete die Kammerordnung, um alle Kammerangehörigen mit den Berufsregeln vertraut zu machen. Diese Regeln müssen bei der Berufsausübung beachtet werden, und zwar unter dem Gesichtspunkt mit denen der Kommentar das Heilberufsgesetz einleitend begründet hat: „Es liegt im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, auf die Berufe des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes und Apothekers ein besonderes Augenmerk zu richten und nicht nur ihre sorgfältige Ausbildung zu regeln und zu überwachen, sondern darüber hinaus auch darauf zu achten, dass die Ausübung dieser Berufe in einer Weise erfolgt, die der Allgemeinheit dienlich ist und eine Schädigung oder Gefährdung der Volksgesundheit ausschließt. Diese Aufgaben kann der Staat durch entsprechenden Ausbau seines dem Gesundheitswesen dienenden Behördenapparates gerecht werden; er kann sie aber auch soweit wie möglich den Berufsgruppen zur Selbstverwaltung übertragen. Diesem Zweck dient das hessische Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, das damit seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts (gemeint war das 18. Jahrhundert – Anmerkung der Redaktion) eingeleitete Entwicklungen fortsetzt“. Soweit der Kommentar.

Neben der Berufsordnung wurden auf der 1. Delegiertenversammlung die Geschäftsordnung, die Satzung und die Schlichtungsordnung verabschiedet. Es wurden auch Beisitzer für die Berufsgerichte der zuständigen Stelle vorgeschlagen und die Schlichtungsausschüsse besetzt. Außerdem wurden noch folgende Einrichtungen durch Wahl der Mitglieder besetzt:

Ausschuss für die Überwachung der Berufspflichten und Berufspolitik, für Haushaltsfragen, für Fortbildung, für Alters- und Fürsorgefragen sowie Referate für Personalfragen, Sozial-, Versicherungs- und Steuerfragen und Gebührenfragen.

Nach Veröffentlichung der Satzung und der verschiedenen Ordnungen im Deutschen Tierärzteblatt (die Berufsordnung in Nr. 9, 1956) erlangten diese Rechtskraft. Damit waren die Grundlagen erarbeitet, die für eine wirkungsvolle Erledigung der vom Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich waren. Der Kammerhaushalt war zum 31. Dezember 1956 ausgeglichen. Die erste durch die Kammer organisierte Fortbildung fand am 19. Januar 1957 in Gießen ganztägig statt.

Programm:

1. chirurgisch-klinische Demonstrationen, Berge
2. Differentialdiagnose der Lungenentzündung und Grundsätze ihrer Therapie, Dehner
3. Die fettlöslichen Vitamine und ihre Bedeutung für den praktischen Tierarzt, Horn
4. Diagnose, Prophylaxe und Therapie verschiedener Geflügelkrankheiten, Geißler

Diese erste wichtige Entwicklungsphase der LTK stellt die Basis dar, auf der sich die weitere sach- und fachgerechte Arbeit der Kammer in dem ihr vorgegebenen Rechtsrahmen entwickeln konnte.

Ein Ausdruck der besonderen Rechtsnatur der Kammer ist die Pflichtmitgliedschaft der Kammerangehörigen. Die vom Rechtsstaat garantierte Koalitionsfreiheit wird hierdurch nicht gefährdet. Die dem Einzelnen in seinem Interesse zwecks Wahrnehmung seiner besonderen individuellen Wünsche verfassungsmäßig anerkannte Freiheitssphäre bleibt erhalten. Die Vereinsfreiheit des Grundgesetzes betrifft Vereine, die den besonderen Interessen und Anliegen der Vereinsmitglieder zu dienen bestimmt sind, während die Kammern durch Delegation staatlicher Aufgaben und Hoheitsbefugnisse entstandene mitgliederschaftlich organisierte Selbstverwaltungskörperschaften sind. Es folgt also aus dieser Grundkonzeption des Gesetzes, nämlich durch Delegation der Aufgaben auf eine Selbstverwaltungskörperschaft, ein Instrument zur Überwachung der Berufsausübung der Angehörigen zu schaffen. Die Mitgliedschaft ist kraft Gesetzes auf solche Personen beschränkt, die den Beruf ausüben. Hier haben sich bis heute immer wieder Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes „den Beruf ausüben“ ergeben. Es gilt: Ob dem Heilberuf in freier oder abhängiger Stellung, ob als Praktiker, Wissenschaftler oder Forscher nachgegangen wird, ist hinsichtlich der Frage der dadurch bedingten Kammerzugehörigkeit unerheblich. Auch ein Firmenvertreter, der etwa Arzneimittel vertreibt, kann den Heilberuf ausüben, sofern er seine Aufgaben als Vertreter hauptsächlich wegen seiner besonderen heilberuflichen Kenntnisse wahrnehmen kann.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Kammer nur zweckbestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse, deren Wahrnehmung sonst Sache der Staatsverwaltung wäre. Es sind in erster Linie nicht standeswirtschaftliche sondern vor allen standesrechtliche Fragen von ihr zu vertreten.

Dass aber trotz klarer Scheidung der Aufgaben der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der freien Vereine des Berufsstandes eine Zusammenarbeit im Interesse des Gesamtberufsstandes nicht nur wünschenswert ist, sondern auch durch Taten bewiesen werden kann, hat sich die hessische Landestierärztekammer in den zurückliegenden 50 Jahren immer angelegen sein lassen.

Dass Mitglieder der Kammer stets große Wertschätzung erfuhren, zeigt sich z. B. darin, dass der Minister des Inneren die Kollegen Prof. Dr. Dehner und Dr. Hellmuth Schulz in den Landesgesundheitsrat (Stellvertreter Prof. Dr. Schopp und Dr. Carl Hegewald) berufen hat. Dr. Ohly wurde in den Bundesgesundheitsrat berufen. Besondere Aktivität zeigten Kammerangehörige auf überregionaler Ebene, z. B. mit der maßgeblichen Beteiligung an der Gründung und Erhaltung der Bundestierärztekammer e. V. (damals Deutsche Tierärzteschaft) als Arbeitsgemeinschaft der Tierärztekammern der Bundesrepublik.

Zahlreiche führende Positionen nahmen und nehmen hessische Kammerangehörige in der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft ein. Der Präsident der Welttierärztegesellschaft ist Angehöriger der LTK Hessen. Im Bewusstsein solcher Verantwortung gegenüber dem gesamten Berufsstand kann man feststellen, dass die LTK Hessen, ihre Mitglieder und die hessischen Kammerangehörigen in den vergangenen 50 Jahren ihre Pflicht getan haben und standespolitisch außerordentlich aktiv waren, auch über die Landesgrenzen hinaus.

Im Heilberufsgesetz wurde im § 4 Abs. 2 die Schaffung einer Versorgungseinrichtung bereits als eine Aufgabe der Kammer benannt: „Die Kammern können durch Satzung Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder schaffen...“. Das Versorgungswerk wurde vom Gesetzgeber von Beginn an als Einrichtung der Kammer und in enger Verbindung mit dieser etabliert.

Bereits am 01. Juni 1957 (3. Delegiertenversammlung der LTK) haben die Delegierten eine Satzung für das Versorgungswerk verabschiedet und diese hat der Kammervorstand der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Am 25. April 1958 hat sich der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks als Kammerausschuss konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde Dr. Eckert, Dietzenbach, zu seinem Stellvertreter Dr. Fuchs, Weilmünster, gewählt. Weitere Mitglieder waren Dr. Hegewald, Fritzlar; Dr. Schaumburg, Sachsenhausen und Dr. Drissing, Groß-Rohrheim. Damit war das Versorgungswerk bereits zwei Jahre nach Gründung der Kammer arbeitsfähig und unter deren Verantwortung tätig.

Aus heutiger Sicht ist klar, es war richtig und hat sich gelohnt; dass das Versorgungswerk in der Hand von Kammerangehörigen geblieben ist. Hätte die Kammer in den 50 vergangenen Jahren nichts als dieses Versorgungswerk auf die Beine gestellt, hätte sie allein dadurch ihre Daseinsberechtigung bewiesen.

Deshalb ist es wichtig und geradezu notwendig, dass das Versorgungswerk auch in Zukunft mit der Kammer eng verbunden bleibt und die Organe mit Kammermitgliedern bzw. Kammerangehörigen besetzt sind. Nur so ist es vor dem Zugriff der Politik sicher.

Um sicherzustellen, dass die Fortbildung in tierärztlicher Hand und qualitativ hochwertig bleibt, erfolgte im Frühjahr 1974 die Gründung der Akademie für Tierärztliche Fortbildung. Auf Wunsch des damaligen Präsidenten Dr. Hellmuth Schulz fand die Gründung in Berlin, Schönberg, statt.

Die Präsidentschaft des Kollegen **Dr. Hellmuth Schulz** währte fünf Wahlperioden, getragen von dem großen Vertrauen aller hessischen Kolleginnen und Kollegen. Als Kollege Schulz nach 20jähriger Präsidentschaft nicht mehr zur Wahl stand, wählten die Delegierten der 6. Wahlperiode den Praktiker **Dr. Gottfried Schreiber** aus Fritzlar zu ihrem neuen Präsidenten. Kollege Schreiber hatte sich als Vorsitzender des hessischen Landesverbandes des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte große Verdienste erworben, in dem er in einem Musterprozess für die hessischen Kollegen bereits 1967 Wegstreckenentschädigung und bezahlten Urlaub für das Fleischbeschaupersonal durchsetzte.

Während seiner Präsidentschaft erreichte er dann in zähen Verhandlungen mit den Besamungsstationen die freie Tierarztwahl in der Besamung. Daneben war vor allem der Erhalt und die Förderung des Standesfriedens zwischen den verschiedenen Berufsgruppen aber auch mit Hochschule und Aufsichtsbehörde sein besonderes Anliegen. Die Fort- und Weiterbildung der Kollegen wurde ausgebaut, klinische Nachmittage an der Fakultät initiiert. Während seiner Amtszeit wurde die Berufsordnung novelliert und das komplette Ausbildungswesen für Tierarzhelfer und -helferinnen einschließlich der überregionalen Ausbildung an der Carl-Oelemann-Schule in Bad

Nauheim völlig neu aufgebaut und zum Abschluss gebracht. Daneben fällt die Einrichtung des ersten Tierschutzausschusses der LTK in seine Amtszeit.

Das 25-jährige Bestehen der LTK wurde 1981 im Hotel Hochwald in Bad Nauheim begangen. Den Festvortrag hielt der Fachtierarzt für Wildtiere Prof. Dr. R. R. Hofmann.

Für seine allgemeinen Verdienste erhielt Dr. Schreiber 1986 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland. Für seine besonderen Verdienste um unseren Berufsstand wurde er zum Ehrenpräsidenten der LTK Hessen gewählt und mit dem Ehrenzeichen der Hessischen Tierärzte, der neu gestifteten HELLMUTH-SCHULZ-MEDAILLE, die nur an verdiente hessische Tierärzte verliehen werden darf, ausgezeichnet.

Mit Übernahme der Präsidentschaft durch **Dr. Allmacher** am 1. Januar 1988 wurde das Tätigkeitsfeld Tierschutz weiter intensiviert. Dieses war erforderlich, da die beamteten Kollegen sich zu der Zeit außerstande sahen, auf diesem hochsensiblen Gebiet allein aufzutreten und deshalb vom damaligen Ministerpräsidenten Dr. Wallmann ein Nichttierarzt als Landestierschutzbeauftragter berufen wurde. Gegen diese Berufung wandte sich die Kammer mit Erfolg und es kam auf Vorschlag der Kammer zur Berufung einer Tierärztin und Etablierung des ersten Landestierschutzbeirates. Mit dem Landestierschutzverband Hessen wurde vertraglich vereinbart, dass bei allen Tieren, die sich in der Obhut dieses Verbandes befinden, 30 % unter dem einfachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) liquidiert werden kann. Den in anderen Bundesländern eingesetzten so genannten Klinomobilen mit dem Ziel der Kastration streunender Katzen trat die Kammer entgegen, da die lege artis Durchführung der Eingriffe nicht gewährleistet und die Liquidationspraxis fragwürdig war. Die 30%-Regelung musste später im Zusammenhang mit der neuen GOT wieder abgeschafft werden.

Nach intensiver Bemühung konnte auch die so genannte Praktikerregelung in der Weiterbildung durchgesetzt werden. Dazu musste das Heilberufsgesetz geändert werden.

Die Wahl zur 11. Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen brachte eine Überraschung. Gab es bisher über 9 Wahlperioden (II. bis X.) die „Gemeinschaftsliste der tierärztlichen Berufsgruppen“, die man wählen oder ablehnen konnte, hatte sich zur Wahl im Herbst 1995 eine neue Liste junger Kolleginnen und Kollegen mit Namen „Frischer Wind“ zusammengefunden, die auf Anhieb sechs von 14 Sitzen für sich gewann.

Zum Verständnis der Wahlmodalitäten muss Folgendes erklärt werden: das Hessische Heilberufsgesetz hatte und hat für die Tierärzte die Delegiertenzahl auf 14 festgelegt. Der erste Kammerpräsident Schulz hatte daraufhin die Bildung einer gemeinsamen Liste initiiert, weil sich nur so alle oder fast alle tierärztlichen Berufsgruppen in der Kammerverwaltung wiederfinden konnten. Den ersten und dritten Platz „bekamen“ die Praktiker, als die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe, den zweiten, die Beamten, den vierten, die Hochschullehrer, dann kamen die Assistenten, die Industrie-, die Schlachthoftierärzte usw.

Die eigentliche Personenwahl fand bei den Berufsgruppen statt: dem Bundesverband praktizierender Tierärzte (BpT), dem Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT), der Fakultät usw., die dann die dort Gewählten für die gemeinsame Liste nominierten. Dieses Verfahren hatte sich über 36 Jahre bewährt.

Dr. Leipner wurde zum Präsidenten, Dr. Vockert zum Vizepräsidenten gewählt. Dr. Leipner kam, wie seine Vorgänger vom BpT (27 Jahre Vorsitzender der Kreisgruppe Marburg, dann 2. und von 1987 bis 1995 1. Vorsitzender des Landesverbandes Hessen). Als Delegierter der Kammer war er von 1975 an Vorsitzender verschiedener Ausschüsse. In seiner Präsidentschaft bemühte er sich vor allem um die Organisation der Fort- und Weiterbildung, wobei ein gutes Verhältnis von der Kammer zum Fachbereich Gießen ein ständiges Bemühen war. „Unser kleiner Berufsstand kann sich innere Reibungsverluste nicht leisten“ war ein oft wiederholter Satz. Den wohlverstandenen Tierschutz in tierärztlichen Händen zu halten, war sein Bemühen, welches zur Mitgliedschaft im Hessischen Landestierschutzbeirat führte. Während seiner Amtszeit wurden mehrere wichtige Fachgebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen eingeführt. Dr. Leipner ist Gründungsmitglied des „Vereins der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin in Gießen“ und konnte als 2. Vorsitzender Einfluss auf die angebotene Fortbildung nehmen. Auch wurde durchgesetzt, dass „Tierärztliche Kliniken“ von Fachtierärzten zu führen sind – mit Übergangsregelungen für bereits bestehende Einrichtungen.

In mehreren Veranstaltungen am Fachbereich in Gießen wurden den Studierenden die verschiedenen beruflichen Möglichkeiten durch Kurzvorträge erfahrener Kollegen dargelegt, um ihnen eine Stück Orientierung zu geben.

Im März 1996 veranstaltete die Kammer einen „Tag der offenen Tür“, sie war von Wiesbaden nach Niedernhausen umgezogen – und am 26. April 1996 feierten die Delegierten im Anschluss an eine Sitzung und in bescheidenem Rahmen das 40-jährige Bestehen der Kammer zusammen mit ihren Vorgängern und im Beisein

einiger Hochschullehrer und des Präsidenten der Bundestierärztekammer. Der Kollege Dr. Allmacher hielt einen sehr beachteten Vortrag über die Entwicklung unseres Berufsstandes nach dem Zweiten Weltkrieg.

Mit der Übernahme der Präsidentschaft der LTK Hessen durch **Prof. Dr. Alexander Herzog**, einen erfahrenen Berufspolitiker, am 1. Januar 2000, XII. Wahlperiode der Kammerversammlung, wurde erstmals kein praktischer Tierarzt, sondern ein Hochschullehrer durch die Kammerversammlung an die Spitze der LTK Hessen gestellt. Für die Delegiertenwahl waren vier Wahllisten mit eigenen Programmen eingereicht worden, so dass es zunächst wichtig war, die Wahlaussagen der eigenen Liste (Gemeinschaftsliste Hessischer Tierärztinnen und Tierärzte) umzusetzen. Insbesondere wurde die Telekommunikation auf den Stand der Technik gebracht, dieses war entscheidend für die Intensivierung der Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Die Information der Kammerangehörigen durch E-Mail entwickelt sich sehr erfreulich, täglich kommen neue Anschlüsse hinzu. Diese erhalten sofort die aktuellen Kammerinformationen. Unter www.ltk-hessen.de findet man im Internet die Homepage unserer Kammer, mit aktuellen Hinweisen, Satzungen und Ordnungen, Gesetzen und Richtlinien, Formularen (auch zum downloaden), Gebührenverzeichnissen, Stellenbörsen u. v. m. Sie hat seit ihrer Einrichtung eine wachsende Besucherzahl. Damit wurde das Serviceangebot erweitert. Zum Nutzerkreis des Internetangebotes zählen alle Altersgruppen. Es setzt sich die Erkenntnis der Vorteile und Möglichkeiten, welche das Internet bietet, immer mehr durch. Da sämtliche Arbeitsplätze der LTK und beim Versorgungswerk nun über E-Mail erreichbar sind, können beispielsweise die Kolleginnen und Kollegen ihre Korrespondenz elektronisch abwickeln. An Stelle eines Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit wurde die Kollegin Marion Selig erfolgreich mit der Öffentlichkeitsarbeit betraut.

Die vorgenommenen Veränderungen in der Geschäftsstelle trugen dazu bei, den stets wachsenden Anforderungen gerecht zu werden.

Der Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes wurde durch einen Betriebswirt, der gleichzeitig Wirtschaftsprüfer ist, ergänzt, Innenrevision findet regelmäßig statt.

Persönliche Kontakte zu Ministerien, Behörden, politischen Institutionen, Verbänden usw. sind für die erfolgreiche Tätigkeit der Kammer von besonderer Bedeutung. Das Problem: Nur wenige Politiker lassen sich von Sachargumenten umstimmen. Ausschlaggebend für das Abstimmungsverhalten ist, was der eigenen Fraktion den Machterhalt verspricht. Dies nüchtern einzukalkulieren und daraus „das Beste“ zu machen ist Standespolitik. Jede andere Sicht der Dinge ist Illusion.

Was unsere Rolle als Tierärzte im Gesundheitswesen anbelangt, brauchen wir unser Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Wir üben einen Heilberuf aus und haben der Gesellschaft weit mehr zu bieten, als allgemein angenommen wird. Dieses deutlich zu machen, ist für die Kammer eine Daueraufgabe. Kontaktmöglichkeiten werden genutzt, um unsere Position den Politikern jeglicher Couleur nahe zu bringen.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen ist eng, gleiches gilt für die Tierärztliche Hochschule Hannover und die anderen tierärztlichen Bildungsstätten. Die Kammer beteiligt sich an Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen (Berufskunde, Standesrecht). Für die Studierenden der Tiermedizin werden Informationsveranstaltungen über Berufsmöglichkeiten angeboten. Zu diesem Thema wurde auch eine Informationsbroschüre entwickelt, die an die Examenskandidaten abgegeben wird.

Durch intensive, zum Teil auch kontroverse Gespräche mit Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport konnte erreicht werden, dass Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung (Hundeverordnung) auch Tierärztinnen und Tierärzten übertragen und durch diese nach dem Stand der Wissenschaft erledigt werden. Schwierigkeiten mit dem federführenden Regierungspräsidium müssen permanent geregelt werden.

Die guten Beziehungen zu den anderen Tierärztekammern wurden durch die Teilnahme an deren Tierärztetagen oder Jubiläen auch ihrer Versorgungseinrichtungen und durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Kammerpräsidenten und neuerdings im erweiterten Präsidium der BTK, dessen Sprecher zur Zeit der Präsident der LTK Hessen ist, vertieft.

Die Beziehungen zur und die Zusammenarbeit mit der Bundestierärztekammer sind sachlich und korrekt. Die angespannte Situation wegen der Probleme mit dem Erhalt der BTK ist endlich beendet. Letzteres war nur durch eine Satzungsänderung möglich. Hessen hatte den Vorsitz in der Satzungskommission und konnte so erfolgreich für das Bestehen der BTK und eine angemessene Vertretung aller Berufsgruppen in der BTK eintreten.

Selbstverständlich musste die neue BTK-Satzung mit den Heilberufsgesetzen der 17 Kammern kompatibel sein. Dies ist gelungen, die Bundestierärztekammer ist reformiert und kann weiter bestehen, zugleich ist die Vertretung unseres Berufsstandes in seiner Gesamtheit gewährleistet.

Intensive Kontakte zu anderen hessischen Heilberufskammern (Apotheker, Ärzte, und Zahnärztekammer und dem Bund für freie Berufe) wurden aufgebaut und werden gepflegt.

Auch die Verbindungen zu den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen) haben wir intensiviert und ausgebaut, um eine korrekte und ausgewogene Berichterstattung über unseren Beruf zu erreichen.
Für die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie bestimmter Formen und Normen selbstverständlich.

Die Arbeit im Vorstand, in der Delegiertenversammlung und in den Ausschüssen der Kammer funktioniert hervorragend. Das Arbeitsklima im Hause ist sehr gut. Das vorhandene Team arbeitet zielgerichtet und fleißig. Ich danke allen Beteiligten für ihren Einsatz.

Professor Dr. Alexander Herzog